

Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 01/2013

Urteil

Auf die Anträge des KHV Plön vom 18.01.2013 auf Untersagung der Ausführung des Beschlusses des Präsidiums des HVSH vom 07.09.2012 (Einstellung eines Verbandstrainers) sowie der Ausführung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums des HVSH (EP) vom 17.11.2012 (Beteiligung an der Handball4allAG) hat das Verbandssportgericht des HVSH (VSpG) nach mündlicher Beratung am 28.02.2013 in der Besetzung

Holger Dorowski, Kronshagen, als Vorsitzender,
Detert Bracht, Heide, und
Dietrich Sendtko, Büdelsdorf, als Beisitzer,

folgende Entscheidungen getroffen:

1. Die Anträge des KHV Plön werden als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Antragsgebühr von 80,00 € ist zugunsten des HVSH verfallen.
3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der KHV Plön.

Sachverhalt:

Aus den Protokollen des EV/HVSH (damals noch Vorstand) und EP/HVSH seit dem Jahre 1999, die dem VSpG zur Entscheidungsfindung vorgelegen haben, ergibt sich für den Streitpunkt „Einstellung des Verbandstrainers“ folgender nach Auffassung der Spruchinstanz unstreitiger Sachstand:

Im Jahr 1999 sollte auf Beschluss des Präsidiums (damals Vorstand) erstmalig zum 01.10.1999 ein hauptamtlicher Verbandstrainer eingestellt werden. Das EP (EV) erteilte dazu nach einem im Protokoll des EV/HVSH vom 30.06.1999 aufgeführten Beschluss einstimmig die Haushaltsfreigabe.

Förderer des Handballs in Schleswig-Holstein



Die Einstellung zum 01.10.1999 konnte nicht erfolgen, weil der vorgesehene Kandidat abgesagt hatte und nunmehr die Stelle ausgeschrieben wurde. Die Einstellung des Verbandstrainers erfolgte lt. Protokoll EV/HVSH vom 10.03.2000 dann erst zum 01.03.2000. Aus dem Protokoll sind Aufgabenbeschreibung, Dienstvereinbarung und Zielvereinbarung zu ersehen.

Der damals eingestellte Verbandstrainer kündigte sein Arbeitsverhältnis mit dem HVSH zum 31.07.2002. Das Präsidium stellte lt. EP/HVSH Protokoll vom 27.11.2002 als Nachfolger zum 01.12.2002 Gert Adamski ein. Für die Einstellung wurden seitens des Präsidiums die entsprechenden Haushaltsmittel bereitgestellt und vom EP genehmigt.

Im Jahr 2009 beschloss das Präsidium, für den Landesverband einen Geschäftsführer einzustellen und entschied sich für Gert Adamski, der sein Amt als Verbandstrainer in Personalunion weiter wahrnehmen sollte. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel stellte das EP lt. Protokoll EP/HVSH vom 19.03.2010 bereit.

Bei der Haushaltsvorbereitung 2012 in der EP-Sitzung vom 19.11.2011 (Protokoll EP/HVSH vom 19.11.2011) wies der VP Finanzen/HVSH daraufhin, dass für die Geschäftsstelle dringend eine vierte Arbeitskraft eingestellt werden müsse. Lt. Protokoll EP/HVSH vom 17.03.2012 ergab sich im EP kein Widerspruch, der Haushalt 2012 wurde vom EP einstimmig genehmigt.

Lt. Protokoll EP/HVSH vom 20.08.2012 wurde in der EP-Sitzung vom 20.08.2012 über die Trennung der beiden Aufgaben von Gert Adamski, nämlich Geschäftsführung und Verbandstrainer Tätigkeit, debattiert. Der Präs/HVSH trug dazu vor, dass die Mittel für eine vierte Stelle im Haushalt 2012 bereitgestellt wären und daher die Aufgabenbereiche Geschäftsführung und Verbandstrainer Tätigkeit getrennt werden könnten. Die Auswahlgespräche würden Ende August geführt, danach würde das Präsidium eine Entscheidung treffen.

Lt. Protokoll EP/HVSH vom 17.11.2012 ist den Mitgliedern des EP über das Ergebnis der Auswahlgespräche berichtet worden. Danach habe sich das Präsidium einstimmig für den Sportfreund Thomas Engler ausgesprochen. Dieser werde zum 01.02.2013 seine Tätigkeit als Verbandstrainer beginnen.

Zum Streitpunkt „Beteiligung an der Handball4allAG“ ergibt sich nach Auffassung des VSpG folgender unstreitiger Sachstand:

Das Präsidium wurde vom seinem Geschäftspartner für die Büroorganisations-Software im Frühjahr 2012 informiert, dass die vom HVSH genutzte Software nicht mehr weiterentwickelt würde. Mittelfristig müsste eine neue Software erworben werden. Das Präsidium hatte sich nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Angebote entschieden, eine Zusammenarbeit mit der Firma it4sports zu beginnen. Darüber wurde das EP in einer Sitzung vom 20.08.2012, in der die Mitglieder des EP über dieses Thema diskutierten, informiert.

Lt. EP/HVSH-Protokoll vom 17.11.2012 wurde dem EP folgende Beschlussvorlagen des Präsidiums vorgelegt:

1. „ Das Präsidium wird beauftragt, das Paket Verbandsverwaltungssoftware Phoenix II der Firma it4sports GmbH und ein Handballverwaltungssoftware 7m der Handball4all AG im Handballverband Schleswig-Holstein e.V. einzuführen Die Umsetzung soll zur Saison 2014/2015 erfolgen.“

2. „ Das Präsidium wird beauftragt, 4 Aktien der Handball4all AG zum Preis von je 5.000,00 € (insgesamt 20.000,00 €) zu erwerben. Der HVSH erhält somit ein direktes Mitspracherecht in der Aktiengesellschaft. Ferner ist sichergestellt, dass der Handballverband Schleswig-Holstein e.V. über die Aktiengesellschaft Handball4all AG auch ein indirektes Mitspracherecht bzgl. der Verbandsverwaltungssoftware der Firma it4sports GmbH ausüben kann.“

Der 1. Antrag des Präsidiums wurde mit 20 JA-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. Der 2. Antrag wurde mit 11 JA-Stimmen bei 10 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Der VP Finanzen/HVSH bestätigte nochmals, dass die notwendigen Haushaltsmittel vorhanden seien.

Mit Schriftsätzen vom 18.01.2013 und 25.02.2013 beantragte der KHV Plön, die Ausführung des Beschlusses des Präsidiums des HVSH vom 07.09.2012 (Einstellung eines Verbandstrainers) sowie die Ausführung des EP-Beschlusses vom 17.11.2012 (Beteiligung an der Handball4all AG) zu untersagen. Sollten die Verträge bereits unterschrieben sein, wäre festzustellen, dass diese Maßnahmen gegen die Satzung und Ordnungen des HVSH verstoßen haben.

Der Antragsteller trägt vor, das Präsidium des HVSH habe in beiden Fällen gegen die Satzung des HVSH, gegen die Ordnungen des DHB, gegen das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie die Landeshaushaltsordnung (LHO) verstoßen. Gem. § 1 Satzung/HVSH sei das Geschäftsjahr das Kalenderjahr. § 42 Satzung/HVSH regle die Verwaltung der Finanzen und Kassenführung, die sich nach Abs.1 „im wesentlichen nach der Finanz- und Gebührenordnung des DHB richte.“ Hierzu sei vom VP Finanzen des HVSH ein Haushaltsplan zu erstellen. Dieser sei dem Präsidium zur Beschlussfassung so zuzustellen, dass das EP/HVSH den Haushaltsplan bis zum 31.12. des Vorjahres verabschieden kann. Der Haushaltsplan liege bisher nicht vor und sei bisher auch nicht durch das EP/HVSH genehmigt. Somit sei der Haushalt des HVSH derzeit bis zur Genehmigung durch das EP/HVSH eingefroren.

Für die Einstellung eines Verbandstrainers müsse zunächst eine Stelle im Personalhaushalt ausgewiesen sein. Dazu bedürfe es eines genehmigten Stellenplans und laut Haushaltsrecht eines Stellensicherungskonzepts. Im Übrigen sei das EP zu keinem Zeitpunkt vom Präsidium darüber informiert worden, dass Gert Adamski nicht mehr in der Lage sei, die Aufgabe des Geschäftsführers und des Verbandstrainers in Personalunion zu erfüllen. Einen Antrag auf Einrichtung einer Stelle habe es zu keinem Zeitpunkt gegeben.

In Sachen Verbandssoftware und Ankauf von Aktien der Handball4all AG sei dem Antrag auf der EP-Sitzung vom 17.11.2012 mit 11:10 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt worden.

Bei einer Vorführung des neuen Systems am 19.10.2012 vor den Vertretern der Kreisverbände habe eine Abstimmung ergeben, dass alle Kreise für ein neues System seien, wenn es denn Vorteile ergebe. Eine Aktienbeteiligung an der Handball4all AG hätten 10 der 14 Kreise, also über 2/3 der Mitglieder abgelehnt. Wenn mit den Stimmen des Präsidiums in der EP-Sitzung am 17.11.2012 die Mehrheit der Mitglieder überstimmt wurde, könne man nicht von einer demokratischen Mehrheitsentscheidung sprechen. Im Übrigen dürfe der Ankauf derzeit nicht ausgeführt werden, da die Freigabe der Mittel im Haushalt durch das EP fehle. Die Behauptung des Präsidiums, der Haushaltsplan sei ohne Kenntnis des Vorjahres nicht zu beschließen, könne nicht hingenommen werden. Haushaltspläne seien Eckdaten und könnten stets angepasst werden. Dafür gebe es Nachtragshaushalte.

Das Präsidium des HVSH hat in einer Stellungnahme vom 16.02.2013 vorgetragen, die vom Präsidium zu beachtenden Rechtsgrundlagen ergeben sich aus § 4 Satzung/HVSH. Diese Normen seien für sie bindend, nicht aber das Haushaltsgrundsätzegesetz. Zutreffend sei, dass der Haushaltsplan 2013 nicht fristgerecht vorgelegt worden sei, wenn man die entsprechenden Regeln des DHB dazu als zwingend betrachten würde. Festzustellen sei jedoch, dass seit Beginn der Zuständigkeit des EP für den Haushalt, also seit 1992, der Haushalt noch nie vor Beginn des Geschäftsjahres verabschiedet worden sei. Es sei nicht zielführend, den Haushaltsplan ohne Kenntnis des Abschlusses des Vorjahres zu beschließen. Dieses ist auch bis jetzt von keinem Mitglied des EP jemals bestritten worden.

Zur Einstellung des Verbandstrainers erklärt das Präsidium, es leite seine Zuständigkeit bei der Personalhoheit aus § 30 (1) Satzung/HVSH ab. Die Satzung sehe nicht vor, dass dies dem EP oder einem anderen Organ des HVSH vorbehalten sei. Über diese Planungen seien die Mitglieder des EP umfassend und rechtzeitig informiert worden. Ein Widerspruch gegen diese Planungen sei beim Präsidium nicht eingegangen.

Auch über die Planungen zur neuen Büroorganisations-Software und der Beteiligung an der Handball4all AG sei das EP zeitnah informiert worden. Das Präsidium habe dafür sogar eine Sitzung des EP zum 20.08.2012 einberufen, in der nahezu ausschließlich die Mitglieder sich mit diesem Thema befassten. Letztlich habe sich eine Mehrheit der Mitglieder des EP in der Sitzung vom 17.11.2012 dafür ausgesprochen, dem Antrag des Präsidiums zu entsprechen.

Das Präsidium beantrage daher, die Anträge des KHV Plön zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Anträge des KHV Plön sind zulässig, sie sind jedoch nicht begründet.

I.

Dem VSpG stellte sich bei der Frage der Zulässigkeit zunächst die Frage, ob das Verbandssportgericht des HVSH zur Überprüfung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit von Beschlüssen der Organe des HVSH überhaupt angerufen werden kann.

Gem. § 31(1)RO/DHB kann dies – durch unterschiedliche Rechtsbehelfe – in den in den Ordnungen genannten Fällen geschehen. In den ZusatzBest./HVSH II b) zu § 30 RO/DHB ist dem VSpG für Einsprüche gegen rechtbehelfsfähige Entscheidungen der Organe des HVSH eine Entscheidungsmöglichkeit eingeräumt worden. Diese Bestimmung kann indes für den Antragsteller KHV Plön nicht in Anspruch genommen werden, da er schon formal keinen Einspruch gegen die Entscheidungen der Organe des HVSH eingelegt hat.

Das VSpG hält die Anrufung durch den Antragsteller KHV Plön gleichwohl für zulässig, da es sich bei beiden Beschlüssen um exekutive Entscheidungen von Organen des HVSH handelt. Es kann nicht sein, dass durch eine exekutive Entscheidung eines Organs ein rechtsfreier Raum eröffnet wird, der die getroffene Entscheidung der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung entzieht. Das VSpG sieht dafür die Rechtsgrundlage in der ZusatzBest. II e) zu § 30 RO/DHB („Verwaltungsstreitfall zwischen dem Landesverband und einem Kreishandballverband“).

Voraussetzung dafür ist, dass die Anträge des KHV Plön eine im Sinne des § 37 (6) RO/DHB durchführbare Entscheidung des Spruchgerichts ermöglichen. Dies bedeutet, dass nur auf Feststellung gerichtete Anträge nicht zulässig sind. Da der Antragsteller ausdrücklich die Untersagung der Ausführung der Beschlüsse begehrt, ist die Zulässigkeit gegeben.

II.

Die Beschlüsse des Präsidiums betr. Einstellung eines Verbandstrainers sowie des Erweiterten Präsidiums betr. neue Verbandssoftware und Ankauf von Anteilen der Handball AG verstoßen nicht gegen Satzung des HVSH.

1. Einstellung eines Verbandstrainers

Die Einstellung eines Verbandstrainers erfolgt bereits im Jahr 2000 (s. Protokolle EV/HVSH vom 30.06.1999 und 10.03.2000) durch den Vorstand des HVSH. Aus der Aufgabenbeschreibung, der Dienstvereinbarung und Zielvereinbarung steht für das VSpG außer Frage, dass die Zuständigkeit für die Einstellung und der Auswahl eines Verbandstrainers als Ausfluss seiner Personalhoheit gem. § 30 (1) Satzung/HVSH beim Präsidium liegt. Die Satzung des HVSH sieht nicht vor, dass dies dem Verbandstag, dem EP oder einem anderen Organ vorbehalten sei. Das EP hat lediglich die Haushaltshoheit, weshalb es durch das Präsidium in Vorbereitung der jeweiligen Haushaltspläne rechtzeitig über die Bereitstellung und Beantragung von Haushaltsmitteln informiert wird. Das galt bei der erstmaligen Einstellung des Verbandstrainers 1999, das galt bei der Einstellung eines Verbandstrainers in Personalunion mit Geschäftsführertätigkeit zum 01.01.2010 und das gilt für die im Streit befangene Einstellung zum 01.02.2013. Dies ist nach den dazu ergangenen Protokollen der EP(EV)-Sitzungen bisher auch von keinem Mitglied des EP(EV) bestritten worden

Ob die Information des EP nach Vortrag des Antragstellers bei der Einstellung zum 01.02.2013 nicht rechtzeitig und umfassend gewesen war, kann die Spruchinstanz nicht beurteilen. Dies ist auch für die Beurteilung insofern ohne Belang, als das EP in und nach der

Sitzung am 20.08.2012 und der Sitzung am 17.11.2012 vom Präsidium weitere Informationen dazu hätte fordern können.

2. Verbandssoftware und Anteilskauf Handball4all AG

Es besteht offensichtlich Konsens zwischen Antragsteller und Präsidium, dass der Erwerb der neuen Software und der Kauf der Anteile gem § 27 (1b) Satzung/HVSH wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung in die Zuständigkeit des EP gehört. Dazu gab es in der EP-Sitzung vom 17.11.2012 eine Abstimmung, bei der der Softwareerwerb mit 20 JA-Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Anteilskauf mit 11 JA-Stimmen bei 10 NEIN-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen wurden. Der Antragsteller hält die Entscheidung über den Anteilskauf „nicht unbedingt für eine demokratische Mehrheitsentscheidung“. Diese Einstellung erscheint dem VSpG zumindest fragwürdig, zumal die Satzung im § 26 (1) die Zusammensetzung des EP und das Stimmrecht klar regelt. Wenn dem Antragsteller diese Bestimmung, insbesondere das Gewicht der Stimmen des Präsidiums innerhalb des EP, nicht passt, hat er die Möglichkeit, über das in der Satzung vorgesehene Verfahren eine Änderung herbeizuführen.

Auch bei diesen Beschlüssen hat das EP die Haushaltshoheit, weshalb auch hier das Präsidium in einer Sondersitzung vom 20.08.2012 das EP rechtzeitig informierte.

3. Erstellung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes im jeweiligem Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die Beratung des Jahresabschlusses (hier 2012) sowie die Beratung des Haushaltsplanes (hier 2013) erfolgen gem. § 42 (3) Satzung/HVSH durch das Erweiterte Präsidium. Dem Verbandstag sind die Jahresabschlüsse und die verabschiedeten Haushaltspläne in Verbindung mit dem Bericht des VP Finanzen vorzulegen.

Seit 1992, dem Beginn der Zuständigkeit des Erweiterten Präsidiums für den Haushalt, ist der Haushalt nach den Protokollen der Sitzungen des EP noch nie vor Beginn des Geschäftsjahrs, sondern stets erst im ersten Quartal des betreffenden Bewilligungszeitraums verabschiedet worden. Diese Praxis ist wohl gemerkt weder vom zuständigen zweithöchsten Organ des HVSH noch vom höchsten Organ des HVSH, dem Verbandstag, in Frage gestellt worden.

Erstmalig sieht nunmehr der Antragsteller in dieser Praxis einen Verstoß gegen die Satzung des HVSH, gegen das Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) sowie die Landeshaushaltsordnung (LHO). Für die Durchführung der beiden Beschlüsse hätte es einen zum 31.12.2012 genehmigten Haushaltsplanes bedurft. Da dies nicht geschehen sei, sei die Ausführung der Beschlüsse seinen Anträgen gemäß durch das angerufene Gericht zu untersagen.

Das VSpG kann diesen Anträgen nicht folgen. Es sieht dafür keine Rechtsgrundlagen.

Zunächst ist festzustellen, dass das Haushaltsgrundsätzegesetz wie auch die Haushaltsordnung keine unmittelbare Rechtswirkung für den HVSH haben, da beide, Gesetz und Ordnung, nur das Haushaltsrecht von Bund und Ländern regeln. Der vom Antragsteller dagegen vorgetragene Verstoß geht daher ins Leere.

Für die Finanzen des HVSH gilt als Rechtsgrundlage der § 42 Satzung/HVSH. Nach dessen Abs.1 richten sich die Verwaltung und die Kassenführung im wesentlichen nach den Regelungen in der Finanz- und Gebührenordnung (FGO) des DHB. Dort heißt es in § 1 FGO u.a. „Der Haushaltsplan ist dem Präsidium so zuzustellen, dass das Erweiterte Präsidium den Haushaltsplan bis zum 31.12 des Vorjahres verabschieden kann.“

Der Antragsteller vertritt dazu die Auffassung, dass diese Regelung des DHB zwingend für den HVSH gelte, da der § 42 Satzung/HVSH selbst keinen Termin für die Vorlage des Haushaltsplans nennt. Da der Haushaltsplan zum Zeitpunkt der Antragstellung des KHV Plön nicht vorliege, sei er durch das EP nicht genehmigt und die Beschlüsse seien nicht durchzuführen.

Die vom Antragsteller vorgetragene Rechtsauffassung steht nach Überzeugung des VSpG nicht durch. Der KHV Plön verkennt die Rechtswirkungen der Tatsache, dass über 20 Jahre, seit Beginn der Zuständigkeit des Erweiterten Präsidiums für den Haushalt, dieser noch nie vor Beginn des Geschäftsjahrs verabschiedet wurde, ohne dass diesem Verfahren jemals vom EP widersprochen wurde. Hier hat sich aus nachvollziehbaren Gründen ein Gewohnheitsrecht entwickelt, das nicht durch Gesetzgebung zustande gekommen ist, sondern durch eine längerdauernde, stetige Anwendung von Regeln, die von den Beteiligten als verbindlich akzeptiert worden sind. Ein Festhalten an diesem Verfahren für den Haushaltsplan 2013 kann daher nicht die vom Antragsteller gezogenen Konsequenzen haben.

Die Spruchinstanz wird in ihrer Auffassung dadurch bestärkt, dass der Ordnungsgeber im § 42 (1) Satzung/HVSH die Einschränkung vornimmt, dass die Verwaltung der Finanzen sich nur „im wesentlichen“ nach den Regelungen der FGO richtet, hier mithin durchaus Spielraum für abweichende Verfahren ermöglicht. Zum anderen hat selbst der DHB in § 8 (2) FGO geregelt, dass der Jahresabschluss, die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und der Budgetvergleich eines Geschäftsjahrs im Entwurf bis Ende Februar des folgenden Jahres zu erstellen und dem Präsidium und dem EP zuzuleiten sei. Zudem solle über § 8 (3) FGO der Jahresabschluss bis zum 31. März des folgenden Jahres vom EP verabschiedet werden. Dies ist über Jahre vom DHB auch so praktiziert worden.

Ohne dass es darauf ankäme, merkt das VSpG zum Zwecke der Klarheit an, dass das Nichtbeachten des sog. „Vorherigkeitsgebots“, also dass der Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahrs festgestellt werden soll, die Haushaltshoheit des EP nicht beeinträchtigt. Es ist selbstverständlich, dass die streitigen Positionen Verbandstrainer und Handball4all AG in den einzelnen Ressort-Budgets für das Geschäftsjahr 2013 erscheinen müssen. Ebenso selbstverständlich ist aber auch, dass das EP die rechtsverbindlich abgeschlossenen Verträge, die mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, zu berücksichtigen hat.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das vom VP Finanzen/Präsidium/EP praktizierte Verfahren der Erstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes nicht zu beanstanden ist. Die Anträge des KHV Plön waren daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Beschlüsse des Präsidiums und des EP können auf diesem Wege nicht ausgehebelt werden.

Der hilfsweise gestellte Antrag des KHV Plön, das VSpG möge feststellen, dass die Maßnahmen gegen die Satzung und Ordnungen des HVSH verstießen, wenn die Verträge bereits unterschrieben seien, ist zudem als Feststellungsantrag gem. § 37 (6) RO/DHB unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 (1) RO/DHB.

Die Auslagen betragen 71,30 €.

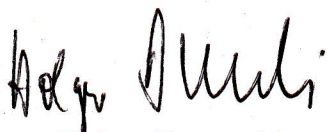
Sie setzen sich zusammen aus

Verwaltungskostenpauschale lt. GebO/HVSH	30,00 €
Auslagen Vorsitzender	
(Fahrtkosten Beratung 25,50 €, Porto 5,80 €)	<u>41,30 €</u>
Summe	71,30 €

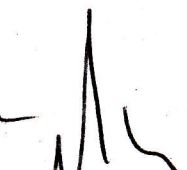
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €.

Gegen die Höhe der Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde beim Vorsitzenden des VSpG, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr.16, 24119 Kronshagen, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils zulässig.


Holger Dorowski


Dietrich Sendtko


Detert Bracht

Verteiler: KHV Plön (Zustellung), PräsHVSH, VP Recht, VP Finanzen, VorsVG, Vors KHVs, Mitglieder VSpG, HG Schneider